

## **Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Vechelde (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 13a Niedersächsisches Bestattungsgesetz vom 08.12.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 117) und §§ 10, 11, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GBVI. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Vechelde in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühren**

- 1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung vom 23.05.2022 die Friedhöfe in den Ortschaften
  - a) Alvesse, bestehend aus Flur 1, Flurstück 75/42, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St.-Nikolai
  - b) Bettmar, bestehend aus Flur 4, Flurstücke 154/5 und 158/1
  - c) Bodenstedt, bestehend aus Flur 1, Flurstück 7/2, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bodenstedt
  - d) Denstorf, bestehend aus Flur 1, Flurstücke 211/2, 13/369 und 211/3, ehemals im Eigentum und unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf mit Klein Gleidingen
  - e) Fürstenau, bestehend aus Flur 1, Flurstück 46/62, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Sophiental Fürstenau
  - f) Groß Gleidingen, bestehend aus Flur 3, Flurstücke 60/3 und 5/174, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Groß Gleidingen
  - g) Klein Gleidingen, bestehend aus Flur 1, Flurstück 12, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Denstorf und Klein Gleidingen

- h) Köchingen, bestehend aus Flur 4, Flurstücke 121/4 und 208/2, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Köchingen
- i) Liedingen, bestehend aus Flur 3, Flurstücke 115 und 367/2, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Liedingen
- j) Sierße, bestehend aus Flur 2, Flurstück 79, ehemals unter Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Lukas-Gemeinde Bettmar-Sierße
- k) Vallstedt, bestehend aus Flur 7, Flurstück 274/7, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St.-Martin
- l) Ortschaft Vechelde, bestehend aus Flur 2, Flurstück 108/154
- m) Wahle, bestehend aus Flur 6, Flurstück 176/9, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Martin
- n) Wierthe, bestehend aus Flur 6, Flurstücke 60/4 und 60/5, ehemals unter kirchlicher Verwaltung der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St.-Urban

als eine öffentliche Einrichtung.

- 2) Für die Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührentatbestände, Art und Bemessung der Gebühren**

- 1) Für die Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) bei Einzelgräbern
 

a)a) für Personen bis fünf Jahren	200 €
a)b) für Personen über fünf Jahren	400 €
  - b) bei Doppelgräbern je Grabstelle 400 €

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| c)   | bei Urnengräbern   |         |
| c)a) | für die Beisetzung einer Urne auf einem schon belegten Erdgrab (außer Kindergrab) oder Urnengrab               | 160 €   |
| c)b) | für die Beisetzung einer Urne auf einem Urnengrab  | 200 €   |
| d)   | bei Rasengräbern (einschließlich der Kosten für Rasenpflege)   |         |
| d)a) | für Erdbestattungen  | 1.000 € |
| d)b) | für Urnenbeisetzungen  | 500 €   |
| 2)   | Für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:                      |         |
| a)   | im Fall der §§ 16 Abs. 2 bzw. 20 Abs. 5 der Friedhofssatzung   |         |
| a)a) | für Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber pro belegte Grabstelle: 1/25 der Gebühr pro Jahr der Verlängerungszeit |         |
| a)b) | bei Urnengräbern: 1/20 der Gebühr pro Jahr der Verlängerungszeit   |         |
| b)   | für eine Verlängerung um fünf Jahre  |         |
| b)a) | bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren   | 40 €    |
| b)b) | bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren  | 80 €    |
| b)c) | bei Rasengräbern für Erdbestattung   | 200 €   |
| b)d) | bei Rasengräbern für Urnenbeisetzungen   | 100 €   |
| b)e) | bei Doppelgräbern je Grabstelle  | 80 €    |
| b)f) | bei Urnengräbern   | 50 €    |
| c)   | für eine Verlängerung um zehn Jahre  |         |
| c)a) | bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren   | 80 €    |
| c)b) | bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren  | 160 €   |
| c)c) | bei Rasengräbern für Erdbestattung   | 400 €   |
| c)d) | bei Rasengräbern für Urnenbeisetzungen   | 200 €   |
| c)e) | bei Doppelgräbern je Grabstelle  | 160 €   |
| c)f) | bei Urnengräbern   | 100 €   |
| 3)   | Die Gebühr für die Bestattung im Urnenhain beträgt pro Urne (einschließlich der Kosten für Rasenpflege)        | 400 €   |

- 4) Auf den nach § 1 Abs. 1 ehemals kirchlich verwalteten Friedhöfen beträgt die Gebühr für eine Rasengrabstelle in Friedhofshainen gemäß § 18 Abs. 5 der Friedhofssatzung einschließlich der anteiligen Kosten an der Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals, der Eintragung der Namen und der Lebensdaten auf den Schrifttafeln und der gärtnerischen Pflege des Friedhofshaines 1.200 €
- 5) Für das Ausheben und Aushügeln eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren 250 €
  - b) bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren 490 €
  - c) bei Doppel- und Mehrfachgräbern pro Grabstelle 490 €
  - d) bei Rasengräbern für Erdbestattungen 490 €
  - e) bei Rasengräbern für Urnenbeisetzungen 120 €
  - f) bei Urnengräbern und Urnen auf belegten Grabstellen 120 €
  - g) im Urnenhain und Friedhofshain 120 €
- 6) Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen beträgt die Gebühr 38 €
- 7) Für das Beseitigen von Gräbern einschließlich der Einfassung und Grabsteine werden folgende Gebühren erhoben:
- a. bei Einzelgräbern für Personen bis fünf Jahren 150 €
  - b. bei Einzelgräbern für Personen über fünf Jahren 300 €
  - c. bei Doppel- und Mehrfachgräbern 450 €
  - d. bei Urnengräbern 150 €
- 8) Sonstige Gebühren werden erhoben für
- a) die Benutzung der Friedhofskapelle 180 €
  - b) die Standsicherheitsprüfung bei einem Grabmal pro Jahr 2,30 €
  - c) die gärtnerische Pflege eines Grabes nach vorzeitiger Aufgabe oder Entzug des Nutzungsrechtes pro Jahr:
    - c)a) bei Einzelgräbern 10 €
    - c)b) bei Doppelgräbern 20 €
    - c)c) bei Urnengräbern 5 €

- 9) Besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, sind der Gemeinde nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 10) Für Bestattungen an Sonnabenden, Sonntagen sowie an Feiertagen wird ein Zuschlag von 10 % der jeweiligen Gebühr erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner für den Erwerb eines Nutzungsrechtes nach § 2 Abs. 1 ist derjenige, der das Nutzungsrecht beantragt. Gebührensschuldner für die Verlängerung eines Nutzungsrechts nach § 2 Abs. 1 ist derjenige, der die Verlängerung beantragt.
- 2) Gebührensschuldner für Leistungen nach § 2 Absätze 3 bis 9 ist derjenige, der die jeweilige Leistung beantragt.
- 3) Daneben sind auch die Personen Gebührensschuldner, denen nach § 8 Abs. 3 NBestattG die Bestattungspflicht obliegt.
- 4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und der für die Bestattung vorgesehenen Einrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der sonstigen Leistungen.

Im Fall der Beseitigungsgebühr nach § 2 Abs. 7 a – d entsteht die Gebührenschuld mit der Verleihung des Nutzungsrechtes, bei schon vorhandenen Gräbern mit der Beseitigung des Grabes.

### **§ 5**

#### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Fassung vom 16.06.2010 außer Kraft.

Vechede, den 16.06.2022

GEMEINDE VECHEDDE

---

Grünert  
Bürgermeister